

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 38/2002
2. August 2002

**Vierte Satzung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmungen zur
Ordnung für die Magisterprüfung an
der Universität Konstanz für die lite-
raturwissenschaftlichen Magisterfä-
cher**

vom 2. August 2002

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2357

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 1.10 Stand: 02.08.2002
Vierte Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen zur Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz für die literaturwissenschaftlichen Magisterfächer	
vom 2. August 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 3. Juli 2002 die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen zur Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz für die literaturwissenschaftlichen Magisterfächer vom 27. Juli 1987 (W. u. K. 1987, S. 300), zuletzt geändert am 30. November 1994 (W. u. F. 1995, S. 65), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 2. August 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift vor § 7 wird „§ 15, Abs.5“ durch „§ 15_Abs.5“ ersetzt.
2. Vor § 10, § 20, § 30 und § 40 wird die Angabe „gem. § 20 Abs. 2“ durch die Angabe „gem. § 19 Abs. 2“ ersetzt.
3. Nach § 45 wird § 45 a neu eingefügt:

§ 45 a

Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als deutsch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen müssen in deutscher Sprache erbracht werden.

4. Vor § 50 wird die Angabe „gem. § 20 Abs. 2“ durch die Angabe „gem. § 19 Abs. 2“ ersetzt.
5. Nach § 55 wird § 55 a neu eingefügt:

§ 55 a

Lehrveranstaltungen können auch auf englisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf englisch oder deutsch erbracht werden.

6. § 56 erhält folgende Ergänzung:

§ 56

Die schriftliche Prüfung im Hauptfach besteht aus zwei Klausuren (vierstündig):

- a) Übersetzung eines deutschen Textes ins Englische sowie ein Essay in englischer Sprache (Gewichtung 2/3 - 1/3);
- b) Interpretation eines Textes oder Abhandlung über ein literaturwissenschaftliches Thema.

7. Vor § 60 wird die Angabe „gem. § 20 Abs. 2“ durch die Angabe „gem. § 19 Abs. 2“ ersetzt.

8. Nach § 65 wird § 65 a neu eingefügt:

§ 65 a

Lehrveranstaltungen können auch auf französisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf französisch oder deutsch erbracht werden.

9. Vor § 70 wird die Angabe „gem. § 20 Abs. 2“ durch die Angabe „gem. § 19 Abs. 2“ ersetzt.

10. Nach § 75 wird § 75 a neu eingefügt:

§ 75 a

Lehrveranstaltungen können auch auf italienisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf italienisch oder deutsch erbracht werden.

11. Vor § 80 wird die Angabe „gem. § 20 Abs. 2“ durch die Angabe „gem. § 19 Abs. 2“ ersetzt.

12. Nach § 85 wird § 85 a neu eingefügt:

§ 85 a

Lehrveranstaltungen können auch auf spanisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf spanisch oder deutsch erbracht werden.

13. Vor § 90 wird die Angabe „gem. § 20 Abs. 2“ durch die Angabe „gem. § 19 Abs. 2“ ersetzt.

14. Nach § 94 wird § 94 a neu eingefügt:

§ 94 a

Lehrveranstaltungen können auch in einer slavischen Sprache oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremd-

sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur in der jeweiligen slavischen Sprache oder auf deutsch erbracht werden.

15. Vor § 97 wird die Überschrift „IV. Ermittlung der Fachnote gem. § 19 Abs. 2 Magisterordnung“ eingefügt.

16. Nach § 100 wird § 100 a neu eingefügt:

§ 100 a

Lehrveranstaltungen können auch in einer slavischen Sprache oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur in der jeweiligen slavischen Sprache oder auf deutsch erbracht werden.

17. Vor § 103 wird die Angabe „gem. § 20 Abs. 2“ durch die Angabe „gem. § 19 Abs. 2“ ersetzt.

18. Vor § 104 wird die Überschrift „L. Kunst- und Medienwissenschaft“ in „K. Kunst- und Medienwissenschaft“ geändert.

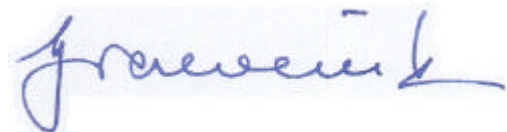
19. Vor § 107 wird die Angabe „gem. § 20 Abs. 2“ durch die Angabe „gem. § 19 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
2. Studierende, die schon vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung immatrikuliert waren, können auf Antrag ebenfalls nach dieser geänderten Prüfungsordnung studieren.

Konstanz, 2. August 2002



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor